

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine

A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den 29. November 1993

Herr

ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine stattgefunden haben. Da es im Interesse der Gemeinschaft und Bulgariens liegt, im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 des am 8. März 1993 unterzeichneten Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und von Artikel 14 Absatz 5 des am selben Tag unterzeichneten Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien die Entwicklung des Handelsverkehrs im Weinsektor zu fördern, sind die Vertragsparteien übereingekommen, einander gegenseitige Zollzugeständnisse mit den mengenmäßigen Beschränkungen und zu den Bedingungen einzuräumen, die nachstehend angegeben sind:

1. Bulgarien eröffnet jährliche Zollkontingente zu den unter Nummer 3 genannten ermäßigten Zollsätzen für Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft bis zu folgenden Höchstmengen:
 - 42 000 hl für Wein der Tarifpositionen ex 2204 21 und ex 2204 29 des bulgarischen Zolltarifs;
 - 1 000 hl für Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein b.A. im Sinne von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, der Tarifposition ex 2204 10 des bulgarischen Zolltarifs.

Die vorgenannten Kontingentmengen werden ab 1. Januar 1994 alljährlich gemäß Tabelle 1 im Anhang angehoben.

2. Die Gemeinschaft eröffnet jährliche Zollkontingente zu den unter Nummer 3 genannten ermäßigten Zollsätzen für Wein mit Ursprung in Bulgarien bis zu folgenden Höchstmengen:
 - 214 000 hl für Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung im Sinne der bulgarischen Rechtsvorschriften für den Weinsektor, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, des Codes ex 2204 21 der Kombinierten Nomenklatur;
 - 118 000 hl für Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung im Sinne der bulgarischen Rechtsvorschriften für den Weinsektor, sowie Wein aus der Rebsorte „Gamza“, der unter diesem Namen oder seinem Synonym „Kadarka“ bezeichnet und aufgemacht ist, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern, des Codes ex 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur;
 - 1 000 hl für Qualitätsschaumwein im Sinne der bulgarischen Rechtsvorschriften für den Weinsektor, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, des Codes ex 2204 10 der Kombinierten Nomenklatur.

Die vorgenannten Kontingentmengen werden ab 1. Januar 1994 alljährlich gemäß Tabelle 2 im Anhang angehoben.

3. Die ermäßigten Zollsätze, die für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Jahreshöchstmengen angewendet werden, betragen

- a) hinsichtlich der von Bulgarien angewendeten Zollsätze für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft:
 - 1993: 90 v.H. des Ausgangszollsatzes,
 - 1994: 80 v.H. des Ausgangszollsatzes,
 - 1995 und in den folgenden Jahren: 70 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- b) hinsichtlich der von der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in Bulgarien:
 - 1993: 80 v.H. des Ausgangszollsatzes,
 - 1994: 60 v.H. des Ausgangszollsatzes,
 - 1995 und in den folgenden Jahren: 40 v.H. des Ausgangszollsatzes.
4. Im Sinne dieses Abkommens gilt Wein als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft bzw. Bulgariens, sofern er in Übereinstimmung mit den Regeln für die önologischen Verfahren und Behandlungen gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus frischen Weintrauben bereitet worden ist, die vollständig im Gebiet der betreffenden Vertragspartei erzeugt und geerntet wurden.
5. Für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Kontingente läuft der Kontingenzzeitraum vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Tritt dieses Abkommen erst nach dem 1. Januar 1993 in Kraft, so werden die unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten jährlichen Kontingenzmengen zeitanteilig angepaßt.
6. Die Einfuhr von Wein, für den die Zollzugeständnisse dieses Abkommens gelten, wird abhängig gemacht von der Vorlage
 - einer Einfuhrlizenz, die ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats, aber nicht über das Ende des Kontingenzzeitraums hinaus gültig ist. Die Regelung für die Erteilung der Lizenz muß einen nichtdiskriminierenden Zugang der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten gewährleisten. Sie kann mit einem System der Sicherheitsleistung einhergehen, das so festgelegt und verwaltet wird, daß die vereinbarten Mengen tatsächlich eingeführt werden können. Die Vertragsparteien unterrichten einander regelmäßig über die Zahl der ausgestellten und verwendeten Lizenzen; und
 - einer Bescheinigung, die von einer beidseitig anerkannten amtlichen Stelle, welche auf einem einvernehmlich zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt ist, erteilt wurde. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß der betreffende Wein den Bestimmungen der Nummern 1, 2 und 4 entspricht.
7. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, daß die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden. Insbesondere erteilt die betreffende Vertragspartei die Einfuhrlizenzen gemäß Nummer 6 auf Antrag bis zu den unter Nummer 1 festgesetzten Höchstmengen und ergreift keine Maßnahmen, die ihre Verwendung verhindern könnten.
8. Auf Antrag einer Vertragspartei finden Konsultationen über etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens statt. Die Vertragsparteien können das Abkommen einvernehmlich ändern.
9. Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Bulgarien andererseits.
10. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

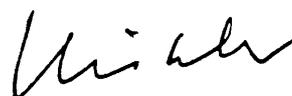
Dieses Abkommen tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien, frühestens jedoch

am 1. November 1993. Es ist vorerst auf einen Zeitraum beschränkt, der am 31. Dezember 1997 endet. Im Laufe des ersten Halbjahres 1997 werden Konsultationen stattfinden, um zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das Abkommen verlängert wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. M.' or similar, written in a cursive style.

ANHANG

Anhebung der Kontingentmengen gemäß den Nummern 1 und 2

Tabelle 1

Weinmengen mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die ermäßigte Zollsätze gelten

Tarifstelle des bulgarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	1993	1994	1995	1996	1997
		Menge in Hektolitern				
ex 2204 21 ex 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben	42 000	46 200	50 400	54 600	58 800
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b.A., in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400

Tabelle 2

Weinmengen mit Ursprung in Bulgarien, für die ermäßigte Zollsätze gelten

KN-Code	Warenbezeichnung	1993	1994	1995	1996	1997
		Menge in Hektolitern				
ex 2204 21	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung	214 000	247 000	280 400	313 600	346 800
ex 2204 29	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung, sowie Wein aus der Rebsorte „Gamza“, der unter diesem Namen oder seinem Synonym „Kadarka“ bezeichnet und aufgemacht ist	118 000	118 000	118 000	118 000	118 000
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400

B. Schreiben Bulgariens

Brüssel, den 29. November 1993

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine stattgefunden haben. Da es im Interesse der Gemeinschaft und Bulgariens liegt, im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 des am 8. März 1993 unterzeichneten Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und von Artikel 14 Absatz 5 des am selben Tag unterzeichneten Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien die Entwicklung des Handelsverkehrs im Weinsektor zu fördern, sind die Vertragsparteien übereingekommen, einander gegenseitige Zollzugeständnisse mit den mengenmäßigen Beschränkungen und zu den Bedingungen einzuräumen, die nachstehend angegeben sind:

1. Bulgarien eröffnet jährliche Zollkontingente zu den unter Nummer 3 genannten ermäßigten Zollsätzen für Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft bis zu folgenden Höchstmengen:

- 42 000 hl für Wein der Tarifpositionen ex 2204 21 und ex 2204 29 des bulgarischen Zolltarifs;
- 1 000 hl für Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein b.A. im Sinne von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, der Tarifposition ex 2204 10 des bulgarischen Zolltarifs.

Die vorgenannten Kontingentmengen werden ab 1. Januar 1994 alljährlich gemäß Tabelle 1 im Anhang angehoben.

2. Die Gemeinschaft eröffnet jährliche Zollkontingente zu den unter Nummer 3 genannten ermäßigten Zollsätzen für Wein mit Ursprung in Bulgarien bis zu folgenden Höchstmengen:

- 214 000 hl für Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung im Sinne der bulgarischen Rechtsvorschriften für den Weinsektor, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, des Codes ex 2204 21 der Kombinierten Nomenklatur;
- 118 000 hl für Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung im Sinne der bulgarischen Rechtsvorschriften für den Weinsektor, sowie Wein aus der Rebsorte „Gamza“, der unter diesem Namen oder seinem Synonym „Kadarka“ bezeichnet und aufgemacht ist, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern, des Codes ex 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur;
- 1 000 hl für Qualitätsschaumwein im Sinne der bulgarischen Rechtsvorschriften für den Weinsektor, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, des Codes ex 2204 10 der Kombinierten Nomenklatur.

Die vorgenannten Kontingentmengen werden ab 1. Januar 1994 alljährlich gemäß Tabelle 2 im Anhang angehoben.

3. Die ermäßigten Zollsätze, die für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Jahreshöchstmengen angewendet werden, betragen

- a) hinsichtlich der von Bulgarien angewendeten Zollsätze für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft:
 - 1993: 90 v.H. des Ausgangszollsatzes,
 - 1994: 80 v.H. des Ausgangszollsatzes,
 - 1995 und in den folgenden Jahren: 70 v.H. des Ausgangszollsatzes;

- b) hinsichtlich der von der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in Bulgarien:
- 1993: 80 v.H. des Ausgangszollsatzes,
 - 1994: 60 v.H. des Ausgangszollsatzes,
 - 1995 und in den folgenden Jahren: 40 v.H. des Ausgangszollsatzes.
4. Im Sinne dieses Abkommens gilt Wein als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft bzw. Bulgariens, sofern er in Übereinstimmung mit den Regeln für die önologischen Verfahren und Behandlungen gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus frischen Weintrauben bereitet worden ist, die vollständig im Gebiet der betreffenden Vertragspartei erzeugt und geerntet wurden.
5. Für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Kontingente läuft der Kontingenzzeitraum vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Tritt dieses Abkommen erst nach dem 1. Januar 1993 in Kraft, so werden die unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten jährlichen Kontingenzmengen zeitanteilig angepaßt.
6. Die Einfuhr von Wein, für den die Zollzugeständnisse dieses Abkommens gelten, wird abhängig gemacht von der Vorlage
- einer Einfuhrlizenz, die ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats, aber nicht über das Ende des Kontingenzzeitraums hinaus gültig ist. Die Regelung für die Erteilung der Lizenz muß einen nichtdiskriminierenden Zugang der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten gewährleisten. Sie kann mit einem System der Sicherheitsleistung einhergehen, das so festgelegt und verwaltet wird, daß die vereinbarten Mengen tatsächlich eingeführt werden können. Die Vertragsparteien unterrichten einander regelmäßig über die Zahl der ausgestellten und verwendeten Lizenzen; und
 - einer Bescheinigung, die von einer beidseitig anerkannten amtlichen Stelle, welche auf einem einvernehmlich zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt ist, erteilt wurde. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß der betreffende Wein den Bestimmungen der Nummern 1, 2 und 4 entspricht.
7. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, daß die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden. Insbesondere erteilt die betreffende Vertragspartei die Einfuhrlizenzen gemäß Nummer 6 auf Antrag bis zu den unter Nummer 1 festgesetzten Höchstmengen und ergreift keine Maßnahmen, die ihre Verwendung verhindern könnten.
8. Auf Antrag einer Vertragspartei finden Konsultationen über etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens statt. Die Vertragsparteien können das Abkommen einvernehmlich ändern.
9. Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Bulgarien andererseits.
10. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

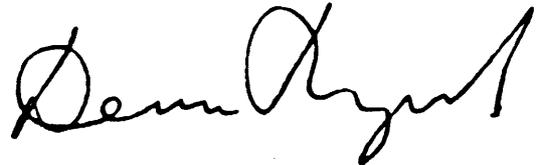
Dieses Abkommen tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien, frühestens jedoch am 1. November 1993. Es ist vorerst auf einen Zeitraum beschränkt, der am 31. Dezember 1997 endet. Im Laufe des ersten Halbjahres 1997 werden Konsultationen stattfinden, um zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das Abkommen verlängert wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der
Republik Bulgarien*



ANHANG

Anhebung der Kontingentmengen gemäß den Nummern 1 und 2

Tabelle 1

Weinmengen mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die ermäßigte Zollsätze gelten

Tarifstelle des bulgarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	1993	1994	1995	1996	1997
		Menge in Hektolitern				
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben	42 000	46 200	50 400	54 600	58 800
ex 2204 29						
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b.A., in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400

Tabelle 2

Weinmengen mit Ursprung in Bulgarien, für die ermäßigte Zollsätze gelten

KN-Code	Warenbezeichnung	1993	1994	1995	1996	1997
		Menge in Hektolitern				
ex 2204 21	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung	214 000	247 000	280 400	313 600	346 800
ex 2204 29	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung, sowie Wein aus der Rebsorte „Gamza“, der unter diesem Namen oder seinem Synonym „Kadarka“ bezeichnet und aufgemacht ist	118 000	118 000	118 000	118 000	118 000
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400